

Beilage zu Nr. 25 des Ministerial-Blatts der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Berlin, Donnerstag, den 30. Dezember 1909.

Anweisung,

betreffend

die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

Inhalt.

- Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 6).
 Abschnitt II: Anlegung der Dampfkessel (§§ 7 bis 18).
 Abschnitt III: Inbetriebsetzung der Dampfkessel (§§ 19 bis 26).
 Abschnitt IV: Prüfung nach einer Hauptausbesserung (§ 27).
 Abschnitt V: Regelmäßige technische Untersuchungen (§§ 28 bis 38).
 Abschnitt VI: Gebühren (§§ 39 und 40).
 Abschnitt VII: Sonstige Bestimmungen (§§ 41 bis 44).
 Anlagen: I: Gebührenordnung.
 II: 12 Bordrucke.
 III: Vereinbarung der verbündeten Regierungen vom 17. Dezember 1908,
 betreffend Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und
 Revision der Dampfkessel.

In Ausführung der §§ 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (G. S. 515), bestimme ich, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Schiffsdampfkessel), auch wenn sie weder zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbmäßiger Verwendung bestimmt sind.

II. Die im § 1 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1908, RGBl. 1909 S. 3 ff.) bezeichneten Dampfüberhitzer, Niederdruck- und Zwergkessel gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Zur Genehmigung, Inbetriebsetzung und ständigen Überwachung der Kessel von Lokomotiven auf Haupt- und Nebeneisenbahnen, Kleinbahnen (§ 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) sowie solcher Privatanschlußbahnen (§§ 43 und 51 des Kleinbahngesetzes), deren Lokomotiven auch auf den Geleisen der Haupt-, Neben- oder Kleinbahn, an die der Anschluß stattfindet, verkehren sollen, sind die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die genannten Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden zuständig. Die gegenwärtige Anweisung findet auf diese Lokomotiven keine Anwendung, soweit nicht durch den Minister der öffentlichen Arbeiten die Geltung gleicher Bestimmungen angeordnet wird.

IV. Auf die Kessel solcher Lokomotiven von Privatanschlußbahnen (§ 43 des Kleinbahngesetzes), die ausschließlich auf deren Geleisen verkehren, findet nur der Abschnitt II

der gegenwärtigen Anweisung „Anlegung der Dampfkessel“ Anwendung. Zur Inbetriebsetzung und ständigen Überwachung dieser Kessel ist die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Privatanschlußbahn berufene Behörde zuständig (§§ 20 und 47 des Kleinbahnen-Gesetzes). Hierbei gilt wegen Einführung von Bestimmungen, die der vorliegenden Anweisung entsprechen, das unter Absatz III (letzter Satz) Gesagte.

V. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die ausschließlich auf Anschlußgleisen von Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (§ 51 des Kleinbahnen-Gesetzes), verkehrenden Lokomotiven sowie Lokomotiven derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehre, dienenden Bahnen, die keinen Anschluß an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange. Das Gleiche gilt von Lokomotiven der Privatunternehmer, die beim Bau von Haupt-, Neben-, Klein- und Privatanschlußbahnen verwendet werden.

VI. Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

§ 2.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage.

I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen der feststehenden, beweglichen und Schiffsdampfkessel erfolgt:

1. bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden privaten Betrieben, soweit diese nicht Mitglieder von Dampfkesselüberwachungsvereinen sind oder von solchen im staatlichen Auftrage überwacht werden, durch die königlichen Bergrevierbeamten;
2. bei Dampfkesseln auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und anderen der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Anlagen des Staates, soweit nicht besondere Beamte dafür bestellt sind, durch die königlichen Bergrevierbeamten, bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder ihre Stellvertreter; in beiden Fällen kann mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe eine andere Form der Überwachung zugelassen werden;
3. bei Dampfkesseln der preussischen Staats-Eisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staats-Eisenbahnverwaltung;
4. bei Dampfkesseln der dem Gesetze vom 3. November 1838 (G. S. 505) unterliegenden Privateisenbahnen durch die von dem zuständigen Eisenbahn-Direktions-Präsidenten damit beauftragten Sachverständigen;
5. bei Dampfkesseln der Kleinbahnen, soweit sie ausschließlich Bahnzwecken dienen, durch die von dem Präsidenten der zuständigen Eisenbahn-Direktion damit beauftragten Sachverständigen, andernfalls durch die Dampfkesselüberwachungsvereine in einer der zugelassenen Formen (§ 2 Ziff. 9 oder § 3), unbeschadet des Rechts der Kleinbahngesetzlichen Aufsichtsbehörden, durch Besichtigung der Anlagen festzustellen, ob ihr Zustand und ihre Leistungsfähigkeit die Regelmäßigkeit und Sicherheit des Kleinbahnbetriebs gewährleisten, und Verbesserungen zu fordern, die im Interesse der Betriebsicherheit auf den Kleinbahnen und zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs notwendig erscheinen;
6. bei Dampfkesseln der Staats-Bauverwaltung, soweit bei ihr besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, andernfalls durch die Gewerbeaufsichtsbeamten;
7. bei den übrigen preussischen fiskalischen Dampfkesseln durch die Gewerbeaufsichtsbeamten, vorbehaltlich besonderer Ausnahmen durch den Minister für Handel und Gewerbe;
8. bei den Dampfkesseln der Kaiserlichen Marine, der Postverwaltung, der Seeresverwaltung, der Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, andernfalls durch die Dampfkesselüberwachungsvereine im staatlichen Auftrage, sofern die genannten Verwaltungen nicht Mitglieder eines solchen Vereins sind;
9. im übrigen, vorbehaltlich besonderer Ausnahmen durch den Minister für Handel und Gewerbe (§§ 3 und 5), durch staatlich hierzu ermächtigte Ingenieure der preussischen oder in Preußen anerkannten Dampfkesselüberwachungsvereine im staatlichen Auftrage. Zur Ausführung erster Druckproben und Bauprüfungen

und der Druckproben nach Hauptausbesserungen in den Kesselfabriken sind die Vereinsingenieure innerhalb ihrer Vereinsbezirke (§ 3 Absatz V) stets zuständig, wenn die sonst befugten Dienststellen keinen Vorbehalt zugunsten der von ihnen bestellten Sachverständigen machen.

II. Die vom Staate beauftragten Dampfkesselüberwachungsvereine haben die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebühreordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Übergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel zu einem Überwachungsvereine gelten die Bestimmungen des § 41.

§ 3.

Dampfkesselüberwachungsvereine.

I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Überwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung erteilt werden, daß bei den Mitgliedern die Vereinsüberwachung an die Stelle der amtlichen Prüfung (§ 2 Absatz I Ziffer 9) tritt.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kesselüberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Erteilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jederzeit widerruflich.

IV. Die Erteilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Vereine sind, vorbehaltlich besonderer Ausnahmen, nicht befugt, ihre amtliche Tätigkeit außerhalb ihrer vom Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Aufsichtsbezirke, deren Abgrenzung öffentlich bekannt gemacht wird, auszuüben. Wegen der Ausnahmen vergl. §§ 24 Absatz IV und 30 Absatz IV. Außerdem kann den Vereinen durch die zu ihrer Beaufsichtigung berufenen Behörden (§ 4) bei Schiffskesselbestellungen im Auslande gestattet werden, die erste Druckprobe und andere Prüfungen im Auslande vorzunehmen, sofern dadurch die Interessen der Schiffseigner gefördert werden.

§ 4.

I. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben dem zu ihrer Beaufsichtigung vom Minister für Handel und Gewerbe berufenen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirke Berlin dem Polizeipräsidenten zu Berlin — oder Oberbergamte bis zum 1. Juli jedes Jahres zur Übermittlung an den Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahrs nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu erstatten sowie außerdem den für ihren Bezirk örtlich zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirke Berlin dem Polizeipräsidenten zu Berlin) oder Oberbergämtern bis zu demselben Zeitpunkte nachstehende Übersichten einzureichen:

1. ein Hauptverzeichnis der bei Vereinsmitgliedern überwachten Dampfkessel, getrennt nach Gewerbeaufsichtsbezirken oder Bergrevieren, welches in der Weise gebildet wird, daß für jeden Dampfkessel ein auswechselbares Blatt nach dem anliegenden Bordruck H zur Sammlung genommen wird. Die Blätter sind durch Eintragung aller an dem Dampfkessel ausgeführten Prüfungen ständig auf dem Laufenden zu erhalten;
2. ein gleiches Verzeichnis der von den Vereinen im staatlichen Auftrage überwachten Dampfkessel (§ 2 Absatz I Ziffer 9).

Die Verzeichnisse sind durch Vermittelung der zuständigen Gewerbeinspektoren oder Bergrevierbeamten vorzulegen und von diesen mit einem kurzen Hinweis über etwa erforderliche Aufklärungen den zuständigen Dienststellen weiterzugeben. Die Rückgabe an die Vereine hat spätestens innerhalb 4 Wochen zu erfolgen.

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitglieds unter Angabe, durch wen die Überwachung seiner Kessel in der Folge bewirkt werden wird, der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5.

Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

I. Eine gleiche Vergünstigung, wie den im § 3 Absatz I bezeichneten Dampfkesselüberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Überwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zuteil werden mit der Maßgabe, daß bei den von den amtlichen Prüfungen befreiten einzelnen Dampfkesselbesitzern mindestens die Vorprüfung (§ 11) und die Abnahme (§ 24) den mit Kesselprüfungen beauftragten Staatsbeamten verbleibt.

II. Die im Genusse der Vergünstigung befindlichen Dampfkesselbesitzer haben den im § 4 Absatz I bezeichneten örtlich zuständigen Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahrs die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahrs betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Übersicht einzureichen.

§ 6.

Freizügigkeit der Kessel.

I. Bewegliche und Schiffsdampfkessel, deren Inbetriebnahme in einem anderen Bundesstaat auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln genehmigt worden ist, können in Preußen ohne nochmalige vorgängige Untersuchung betrieben werden, sofern die Bescheinigungen über die gemäß § 12 der vorbezeichneten allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorzunehmenden Prüfungen sowie über die etwa ausgeführten regelmäßigen Prüfungen vorgelegt werden und seit der letzten Untersuchung (Abnahme oder regelmäßige Prüfung) nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist. Unter derselben Voraussetzung sollen solche Kessel bei vorübergehendem Aufenthalt in Preußen nicht früher zu regelmäßigen Untersuchungen herangezogen werden, als solche in dem Heimatsstaate fällig werden.

II. Dampfkessel, die am Verfertigungsort eines anderen Bundesstaats oder innerhalb Preußens von einem hierfür zuständigen Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach § 12 Absatz 2 und 3 und § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln, oder nach Vornahme einer Ausbesserung gemäß § 13 a. a. O. geprüft und den Vorschriften unter § 12 Absatz 5 daselbst entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte verschickt werden und die Bescheinigung des Sachverständigen über die Prüfung vorgelegt wird, einer weiteren Bauprüfung oder Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Versand oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen lassen.

III. Zur Ausführung der fälligen regelmäßigen Prüfungen von beweglichen und Schiffsdampfkesseln bei vorübergehendem Aufenthalt in Preußen werden die zuständigen Sachverständigen des Heimatsorts ohne besonderen Antrag zugelassen. Dem Besitzer solcher Kessel steht es jedoch frei, sich an den Dampfkesselüberwachungsverein desjenigen Ortes zu wenden, an welchem sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Der Verein ist verpflichtet, die Untersuchungen auf Antrag auszuführen und Abschrift der darüber in das Revisionsbuch einzutragenden Bescheinigung der für die regelmäßige Prüfung zuständigen Stelle zu übersenden. Die in solchen Fällen von den Vereinen zu erhebenden Untersuchungsgebühren dürfen den Betrag nicht überschreiten, der von ihnen für außerordentliche Prüfungen der im staatlichen Auftrage überwachten Kessel erhoben wird.

IV. Die Bescheinigungen der in anderen Bundesstaaten mit der regelmäßigen Prüfung der beweglichen und Schiffsdampfkessel ermächtigten Beamten oder Sachverständigen über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen solcher Kessel werden in Preußen anerkannt.

V. Die Bescheinigungen der in anderen Bundesstaaten nach § 2 Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln zur Prüfung des Baustoffs der Dampfkessel ermächtigten Sachverständigen werden in Preußen anerkannt.

VI. Dampfkessel aus dem Auslande müssen nach den Vorschriften des § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln durch einen in Preußen zuständigen Sachverständigen geprüft werden. Dabei muß die Unmantelung der Kessel entfernt werden. Der Nachweis, daß der Baustoff solcher Kessel den anerkannten Regeln der Technik entspricht und erforderlichenfalls geprüft worden ist,

hat, soweit nicht § 3 Absatz V letzter Satz zutrifft oder die Bestimmungen für alte Kessel (§ 21 Absatz 2 oder § 18 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln) Platz greifen, durch Vorlegung der Zeugnisse von Sachverständigen zu geschehen, deren Anerkennung durch den Minister für Handel und Gewerbe erfolgt ist.

II. Anlegung der Dampfkessel.

Fälle der Genehmigung.

§ 7.

Neugenehmigung.

Zur Anlegung neuer Dampfkessel oder zur Wiederinbetriebnahme alter Kessel, deren Genehmigung nach § 49 der Gewerbeordnung oder aus anderen Gründen erloschen ist, bedarf es nach Maßgabe des § 24 der Gewerbeordnung einer gewerbepolizeilichen Genehmigung. Diese wird bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Schiffsdampfkesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte erteilt. Daher bedürfen feststehend genehmigte Dampfkessel, die an einer neuen Betriebsstätte oder künftig als bewegliche an verschiedenen Betriebsstätten, oder Schiffsdampfkessel, die außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem andern Schiffe, sei es auf dem Festlande —, oder bewegliche Dampfkessel, die feststehend betrieben werden sollen, einer neuen Genehmigung im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist. Reservekessel, welche mit den Kesseln, zu deren Ersatz sie dienen sollen, in der Bauart, Größe und Spannung übereinstimmen, können gleichzeitig für mehrere gleichgebaute Schiffe genehmigt werden. Ersatzteile, die in der Bauart mit denen übereinstimmen, zu deren Ersatz sie bestimmt sind und hinsichtlich ihres Baustoffs den geltenden Bestimmungen entsprechen, bedürfen keiner Genehmigung (z. B. die ausziehbaren Teile von Feuerbüchskesseln).

§ 8.

Erneute Genehmigung.

I. Zu wesentlichen Änderungen einer genehmigten Dampfkesselanlage bedarf es der erneuten Genehmigung nach Maßgabe des § 25 der Gewerbeordnung. Als solche Änderungen gelten:

1. wesentliche Änderungen in der Bauart der Dampfkessel,
2. wesentliche Änderungen in bezug auf Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte von feststehenden und Schiffsdampfkesseln,
3. wesentliche Änderungen im Betriebe der Dampfkessel, z. B. eine aus sicherheitspolizeilichen Gründen erforderliche, dauernde Herabsetzung, oder eine vom Unternehmer beantragte Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung.

II. Einer Genehmigung durch die Beschlußbehörde bedarf es ferner, wenn eine wesentliche Änderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll oder eine wesentliche Änderung der durch die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen beabsichtigt wird.

§ 9.

Zuständigkeit.

I. Über die nach den §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im übrigen der Kreisauschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsauschuß), in Stadtkreisen der Stadtauschuß, in den einem Landkreis angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:

1. bei feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung, ausgenommen Kleinkessel, für welche die Genehmigung von ihren Erbauern am Fabrikations-

orte ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte nachgesucht werden kann, selbst wenn die Kessel von Mauerwerk umgeben sind und später an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen (siehe § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln). Die Art ihrer Einmauerung ist in solchen Fällen durch Zeichnung festzulegen und darf davon bei ihrer Aufstellung als feststehende Kessel nicht abgewichen werden;

2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers;
3. bei Schiffsdampfkesseln in erster Linie nach dem Heimathafen, den das Schiff nach der Erklärung des Erbauers des Schiffes erhalten soll, oder wenn dieser Hafen noch nicht feststeht, nach dem Wohnsitze des Bestellers (Schiffszeigners), oder wenn der Bau des Schiffes ohne Auftrag erfolgt, nach dem Wohnsitze des Erbauers des Schiffes.

III. Zur baupolizeilichen Genehmigung und Dispenserteilung des zu einer Kesselanlage gehörigen baulichen Zubehörs (Kesselhaus, Schornstein usw.) sind nicht die örtlich zuständigen Baupolizeibehörden, sondern ausschließlich die im Absatz I bezeichneten Beschlußbehörden zuständig.

§ 10.

Form und Unterlagen des Antrags.

I. Anträge auf Erteilung der in den §§ 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag an die Beschlußbehörde ist, entsprechend den durch § 1 Absatz IV und V und §§ 2 und 3 geregelten Zuständigkeitsverhältnissen, zur Beschleunigung des Verfahrens unmittelbar dem für die regelmäßige Überwachung des Kessels zuständigen Beamten oder Dampfkesselüberwachungsvereine vorzulegen. Kesselbesitzer, deren Kessel gemäß § 5 von den amtlichen Prüfungen befreit sind, haben den Antrag bei dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, Stand und Wohnort des Besitzers ersichtlich sein. Demselben sind, abgesehen von den Anträgen auf Genehmigung fiskalischer und solcher Anlagen, deren Untersuchung durch königliche Bergrevierbeamte oder deren Abnahme gemäß § 5 durch Staatsbeamte bewirkt wird, für welche je zwei Ausfertigungen genügen, in je drei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J für feststehende, bewegliche Kessel und Schiffsdampfkessel anzufertigen ist;
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die für die Berechnung der Wandstärken und der Heizfläche des Kessels erforderlichen Maße, die etwa vorhandenen Verstärkungen sowie die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sind; bei Schiffsdampfkesselanlagen muß die maßstäbliche Zeichnung wenigstens den Schiffsteil, der zum Einbau des Kessels dient, mit den benachbarten Räumen sowie die Art der Befestigung und Lagerung des Kessels und seine Armaturen umfassen. Ferner ist anzugeben, ob es sich um einen Fluß- oder Seeschiffskessel handelt.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in der dem Absatz III entsprechenden Zahl von Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die Lage der Betriebsstätte auf dem Grundstück und des letzteren zu den angrenzenden Straßen und Grundstücken erkennen läßt;
4. eine maßstäbliche Zeichnung des Aufstellungsraums des Kessels, aus der auch der Standort des Kessels und des Schornsteins sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke, der Zu- und Ausgänge des Kesselraums und die Abmessungen der zur Beleuchtung und Lüftung angebrachten Fenster, Dachaufsätze u. dergl. deutlich zu erkennen sind;
5. die statischen Berechnungen und Zeichnungen für neu zu errichtende, freistehende Schornsteine sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Außerdem ist der Antragsteller verpflichtet, dem Kesselprüfer auf Ersuchen alle zweckdienlichen Angaben zu machen, um diesen in den Stand zu setzen, das von ihm geforderte Gutachten (§ 11 Absatz I) über die voraussichtliche Einwirkung der Anlage auf die Nachbarschaft durch Rauch, Ruß oder Flugasche, insbesondere bei feststehenden und Schiffsdampfkesseln, zu erstatten.

VI. Bei bestehenden Dampfkesselanlagen, die einer erneuten Genehmigung bedürfen (§ 8), genügt es, wenn mit dem Antrag und der nach § 19 etwa erforderlichen Bescheinigung über die Bauprüfung die frühere Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen sowie die Beschreibung und Zeichnung der beabsichtigten Veränderungen in der nach Absatz III und § 16 Absatz I erforderlichen Zahl der Ausfertigungen vorgelegt werden.

VII. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzuzeichnender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Die Blattgröße der Zeichnungen muß in ein-, zwei- oder vierfacher Größe des Reichsformats für Papier (21 × 33 cm) hergestellt werden. Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche im Blauverfahren vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VIII. Beschreibungen und Kesselzeichnungen sind bei neuen Kesseln von dem Verfasser der Kessel und dem Besitzer, bei erneut zu genehmigenden alten Kesseln mindestens vom Besitzer unter Angabe des Wohnorts und Datums zu unterschreiben. Der Lageplan und die übrigen Bauvorlagen bedürfen der entsprechenden Unterschrift des Besitzers und des verantwortlichen Bauleiters (Unternehmers).

§ 11.

Verfahren bei der technischen Vorprüfung des Antrags.

I. Die Stelle, bei der die Vorlagen nach § 10 Absatz II einzureichen sind, hat diese nach den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften sowie nach den zur Wahrung des Nachbarschutzes maßgebenden Gesichtspunkten (§ 10 Absatz V) und nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln zu prüfen. Die in den §§ 21 bezw. 18 der letzteren enthaltenen Vorschriften über das Material alter Kessel sind nur in den Fällen der Genehmigung alter Kessel nach Erlöschen der ihnen früher erteilten Genehmigung (d. h. gemäß § 7) anzuwenden. Die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen. Wegen der nach § 10 etwa notwendigen Ergänzungen der Vorlagen tritt die Stelle, bei der der Antrag eingebracht ist, mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung. Sie ist zur Weitergabe des Gesuchs an die Beschlußbehörde auch dann verpflichtet, wenn es den bestehenden Bestimmungen nicht entspricht. In solchen Fällen ist auf die Mängel hinzuweisen, die für die Verfassung der Genehmigung geltend zu machen sind, oder es sind die Einschränkungen zu bezeichnen, unter denen die Genehmigung bedingt erfolgen kann. — Glaubt der Kesselprüfer, daß seine Sachkunde für einzelne Teile der baupolizeilichen Prüfung nicht ausreicht, so hat er der Beschlußbehörde entsprechende Mitteilung zur Veranlassung des Weiteren zu machen. Sofern die Vorprüfung von einem Vereinsingenieur ausgeführt wird, hat die Weitergabe der Vorlagen (mit Ausnahme solcher für bewegliche Dampfkessel in landwirtschaftlichen Betrieben) an die Beschlußbehörden durch die Hand des zuständigen Gewerbeinspektors oder Bergrevierbeamten zur Prüfung und Bescheinigung der Vorlagen zu erfolgen.

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das nach Absatz I begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und andere zugehörige Anlagen bestimmten Kessel sowie dann keine Anwendung, wenn aus dem Antrage hervorgeht, daß weder die Errichtung noch die Veränderung von haulichen Anlagen beabsichtigt wird. Die Stellen, bei welchen der Antrag eingeht, haben zutreffendenfalls die Beschlußbehörden auf diese Umstände hinzuweisen.

III. Die Sachverständigen haben sich der Eintragung von Abänderungsvermerken, die sie für die Ausführung der Anlage für geboten erachten, in den Zeichnungen zu enthalten, ihre Anforderungen vielmehr in der Form von Vorschlägen zu Bedingungen der Beschlußbehörde mitzuteilen. Dabei ist in der Regel davon abzu sehen, Forderungen zu stellen, die vom Unternehmer bereits nach Maßgabe der Zeichnungen oder der Beschreibung zu erfüllen sind. Die Bedingungen sind, mit Ausnahme des Vorbehalts bezüglich der zur Verminderung von Rauch, Ruß und Flugasche von der Beschlußbehörde auf Antrag nachträglich zu beschließenden Vorschriften, derart zu fassen, daß sie dem Unternehmer keinen Zweifel über die Art ihrer Ausführung lassen und ihre Erfüllung von dem Kesselprüfer bei der Abnahme nachgeprüft werden kann, ohne daß sein subjektives Ermessen, wie bei allgemeinen Forderungen etwa der Art „es ist für hinreichende Lüftung oder ausreichende Beleuchtung des Kesselhauses Sorge zu tragen“, in Frage kommt. Der zuständige Gewerbeinspektor

oder Bergrevierbeamte hat anzugeben, ob und inwieweit die von ihm zum Schutze der Arbeiter etwa vorzuschlagenden Vorschriften als Bedingungen in die Genehmigungsurkunde aufzunehmen oder dem Unternehmer bei Übersendung der Urkunde mit dem Hinweise mitzuteilen sind, daß ihre Durchführung im Wege polizeilicher Verfügung stattfindet, sofern sie nicht schon bei der Errichtung der Anlage berücksichtigt werden. Der letztere Weg erscheint insbesondere den unter die Gewerbeordnung oder das allgemeine Berggesetz fallenden gewerblichen Anlagen gegenüber dann angebracht, wenn die Forderung keine Abänderung der baulichen Anlage des Kesselhauses bedingt.

§ 12.

Genehmigung alt angekaufter Kessel.

I. Den Gesuchen um Genehmigung alt angekaufter, bereits anderweit im Betriebe gewesener Kessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine Bauprüfung (§ 20) des Kessels mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der in den einzelnen Kesselteilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittlungen wird, falls danach die Genehmigung überhaupt erteilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittlung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§ 21) anzusehen ist. Die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen im § 6 Absatz II, die sinngemäß anzuwenden sind, sofern sich die Bescheinigungen auch auf Wasserdruckproben erstrecken.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesamten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche alt angekaufte Kessel Anwendung, welche aus Teilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind.

§ 13.

Beschlußfassung.

I. Die Beschlußfassung über das Genehmigungs-gesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln zu prüfen. Die Vorsitzenden der Beschlußbehörden haben vor der Erteilung der Genehmigung festzustellen, daß keine Verstöße gegen örtliche Baubeschränkungen vorliegen, oder §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die Verunstaltung der Ortschaften usw. vom 15. Juli 1907 (RG. S. 260) nicht zur Anwendung kommen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen, oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, erteilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§ 16) aus. Wird die Genehmigung verjagt, oder unter Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an ihn.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheids entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§ 14.

Vorbescheid.

I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der § 13 Absatz II findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid erteilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§ 13) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend.

§ 15.

Beschwerdeverfahren.

I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§ 13 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mitteilt.

§ 16.

Genehmigungsurkunde.

I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere Kessel gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung gleichzeitig für eine und dieselbe Betriebsstätte oder solche Veränderungen einer bestehenden Kesselanlage genehmigt, welche auf mehrere oder alle Kessel der Anlage einwirken (z. B. Errichtung eines neuen Schornsteins für eine Kesselbatterie, Veränderung eines gemeinschaftlichen Kesselhauses oder Zusammenarbeiten von Kesseln verschiedener Spannung), so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der in § 10 und im Vordruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, welche die Anlagen enthält. Auf Antrag des Unternehmers kann auch die Genehmigung aller Kessel durch eine Urkunde erfolgen. In den durch § 8, insbesondere im Absatz II bezeichneten Fällen der erneuten Genehmigung kann nach dem Ermessen der Beschlußbehörde an Stelle der Ausfertigung einer neuen Genehmigungsurkunde nach Vordruck A die Ergänzung der etwa eingereichten älteren Urkunden durch Nachtragsvermerke erfolgen.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach den §§ 13 und 14 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu erteilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die Benutzung vorgedruckter Normalbedingungen, die im einzelnen Falle eine Streichung des Vordrucks oder dessen Abänderung erfordern, ist für die dem Unternehmer zu behandelnde Ausfertigung zu vermeiden. Die zur Genehmigungsurkunde gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden. In den Bedingungen ist allgemein zu fordern, daß die Wartung des Kessels nur zuverlässigen, gut ausgebildeten oder gut unterwiesenen männlichen Personen über 18 Jahre übertragen werden darf, die mit der bestimmungsgemäßen Benutzung der allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen am Kessel vertraut und verpflichtet sind, bei der Bedienung des Feuers Rauch, Ruß oder Flugasche möglichst einzuschränken. In Kesselräumen müssen die Dienstvorschriften für Kesselwärter in der vom Minister für Handel und Gewerbe anerkannten Fassung ausgehängt werden. In allen geeigneten Fällen, namentlich bei dem Betriebe von Kesselanlagen in der Nähe menschlicher Wohnungen, ist ferner zu fordern, daß der Unternehmer verpflichtet sei, durch zweckdienliche Einrichtung der Feuerungsanlage sowie durch Anwendung geeigneten Brennstoffs und sorgsame Wartung des Kessels auf möglichst vollständige Vermeidung von Rauch, Ruß oder Flugasche hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, daß diese Mittel nicht genügen, um Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum überhaupt durch Rauch, Ruß oder Flugasche zu verhüten, auf Antrag der Polizeibehörde, der Gewerbeaufsichts- oder Berg-

revierbeamten in dem für die Beschlußfassung über das Genehmigungsgeſuch vorgeſchriebenen Verfahren ſolche Abänderungen in der Feuerungsanlage ſowie in der Wahl des Brennſtoffs vorzunehmen, welche zur Beſeitigung der Uebelſtände geeignet ſind. Erſtreckt ſich die Genehmigung auch auf bauliche Anlagen, ſo empfiehlt es ſich, in den Bedingungen darauf hinzuweiſen, daß die Beſtimmungen der Baupolizeiordnung und insbeſondere auch diejenigen über Anmeldung des Baues, Rohbau- und Gebrauchsabnahme bei den mit dem Dampfkessel genehmigten baulichen Anlagen (Kesselhaus, Schornſtein) zu beachten ſind. Bei Überſendung der Genehmigungsurkunde ſind dem Unternehmer endlich in einem beſonderen Anſchreiben diejenigen gewerbepolizeilichen Forderungen mitzuteilen, deren Durchführung im Wege polizeilicher Verfügung ſtattfinden wird, ſofern ihre Berücksichtigung nicht ſchon bei Errichtung der Anlage erfolgt (§ 11 Abſatz III).

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde iſt dem Beſitzer, eine zweite der zuſtändigen Ortspolizeibehörde zu überſenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterſtellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Die Ortspolizeibehörde hat daraufhin rechtzeitig die Rohbau- und Gebrauchsabnahme zu veranlaſſen. Soweit nach § 10 Abſatz III drei Ausfertigungen der Unterlagen des Antrags vorzulegen ſind, iſt die dritte Ausfertigung der Genehmigungsurkunde dem zuſtändigen Dampfkesselüberwachungsverein zuzustellen, der daraufhin mit dem Antragſteller wegen der Abnahme (§ 24) das Erforderliche zu vereinbaren hat. Bei feſtſtehenden Kesselanlagen ſolcher Betriebe, die der Gewerbeaufficht unterliegen, iſt eine Abſchrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) dem zuſtändigen Gewerbeinspektor zu überſenden.

V. Vor Erteilung der Genehmigungsurkunde iſt die bauliche Ausführung der Kesselanlage nicht geſtattet. Die in die gewerbepolizeiliche Genehmigung eingekloſſene Bauerlaubnis darf ſich über den Aufſtellungsraum des Kessels, den Schornſtein und den notwendigen Zubehör zum Kesselhaus hinaus nicht ausdehnen. In der Genehmigungsurkunde iſt zum Ausdruck zu bringen, auf welche baulichen Anlagen ſich die Genehmigung erſtreckt.

§ 17.

Genehmigung mehrerer beweglicher Dampfkessel durch eine Urkunde.

I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüſtung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahrs hergeſtellt werden, gemeinſam im voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieſer Genehmigungsurkunde hergeſtellten beweglichen Kessel iſt eine mit der Fabriknummer zu verſehende, durch den zuſtändigen Kesselprüfer zu beglaubigende ſtempelpflichtige Abſchrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieſe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, deſſen Fabriknummer ſie trägt.

§ 18.

Erlöſchen und Friſtung der Genehmigung.

I. Bei Erteilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Friſt geſetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöſchens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen werden muß. Iſt eine ſolche Friſt nicht beſtimmt, ſo erliſcht die erteilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang derſelben ein Jahr verſtreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

II. Eine Verlängerung der Friſt kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenſtehen.

III. Iſt ein Dampfkessel während eines Zeitraums von drei Jahren außer Betrieb geweſen, ohne daß Friſtung nachgeſucht und bewilligt worden iſt, ſo erliſcht die für ihn erteilte Genehmigung. Das Verfahren für die Friſtung richtet ſich nach den §§ 11 ff. Dem Antrag auf Friſtung iſt die Genehmigungsurkunde zwecks Eintragung des Friſtungsvermerks beizufügen. Der Ortspolizeibehörde bezw. dem Bergrevierbeamten und dem zuſtändigen Kesselprüfer iſt von bewilligten Friſtungen ſeitens der Beſchlußbehörde Mitteilung zu machen.

III. Inbetriebſetzung der Dampfkessel.

§ 19.

Dampfkessel ſind, bevor ſie in Betrieb geſetzt werden dürfen, in den Fällen der §§ 7 und 8 Abſatz I durch die zuſtändigen Kesselprüfer einer Bauprüfung, einer Waſſerdruck-

probe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen, in den Fällen des § 8 Absatz II nur der letzteren Prüfung. In den Fällen des § 8 Absatz I muß die Bauprüfung vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ausgeführt werden. Der Kesselprüfer kann jedoch in letzteren Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Ausführung der Bauprüfung und Wasserdruckprobe überhaupt absehen, sofern seit der letzten inneren Untersuchung noch nicht zwei Jahre verfloßen und keine wesentlichen Veränderungen am Kesselförper vorgenommen worden sind, oder der Kessel nicht schon aus Anlaß der beabsichtigten Änderung freigelegt werden muß. Bezieht sich die erneute Genehmigung nur auf bauliche Veränderungen des Kesselhauses oder den Ersatz alter durch neue Kessel, so ist von der Bauprüfung und Druckprobe der bestehenden Kesselanlage überhaupt abzusehen. Betrifft eine wesentliche Veränderung nur einzelne von mehreren in derselben Anlage vereinigten Kesseln, so hat sich die Bauprüfung und Druckprobe auf diejenigen Kessel zu beschränken, deren Veränderung die erneute Genehmigung bedingt, vorausgesetzt, daß sie nach vorstehenden Bestimmungen überhaupt erforderlich ist.

§ 20.

Bauprüfung.

Die Bauprüfung erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die Beschaffenheit des Kesselförpers. Sie ist bei neu zu genehmigenden Dampfkesseln (§ 7) vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels auszuführen und kann auf Antrag des Fabrikanten auch während der Herstellung des Dampfkessels vorgenommen werden. Bei erneut zu genehmigenden Dampfkesseln (§ 8) bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Kesselprüfers überlassen, inwieweit das Kesselmauerwerk entfernt werden muß. Bei Ausführung der Bauprüfung ist der Dampfkessel äußerlich und, soweit es seine Bauart gestattet, auch innerlich zu untersuchen. Vor Ausführung der Prüfung ist dem Kesselprüfer bei neuen Dampfkesseln ein Nachweis darüber zu erbringen, daß der zu den Wandungen des Kessels verwendete Baustoff nach Maßgabe der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln geprüft worden ist.

§ 21.

Wasserdruckprobe.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwa eintretender bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln bis zu zehn Atmosphären Überdruck mit dem anderthalbfachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, mindestens aber mit einer Atmosphäre Mehrdruck, bei Dampfkesseln über zehn Atmosphären Überdruck mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Überdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Öffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen während der ganzen Dauer der Untersuchung dem Probedrucke widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§ 22.

Die Wasserdruckprobe neu zu genehmigender Dampfkessel (§ 7), welche womöglich mit der Bauprüfung zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden. Bei erneut zu genehmigenden Dampfkesseln (§ 8) bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Kesselprüfers überlassen, inwieweit das Mauerwerk oder die Ummantelung entfernt werden muß.

§ 23.

Nietstempelung.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die vernieteten kupfernen Stiftschrauben, mit welchen das Fabrikschild (§ 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen

über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfesseln) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Einer Erneuerung des Stempels bedarf es bei alt angekauften oder bei erneut zu genehmigenden Dampfesseln nicht, wenn der alte Stempel noch gut erhalten ist und mit dem amtlichen Stempel des Kesselprüfers übereinstimmt.

§ 24.

Abnahmeprüfung.

I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Die baupolizeiliche Prüfung liegt der örtlich zuständigen Baupolizeibehörde mit der Maßgabe ob, daß Dampfesselüberwachungsvereine, die einen geeigneten Bausachverständigen anstellen, auf ihren Antrag durch die Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten auch mit der baupolizeilichen Abnahme betraut werden können. Bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen hat die zur Ausführung der baupolizeilichen Abnahme zuständige Stelle dem Bergrevierbeamten Gelegenheit zu geben, sich an der Prüfung zu beteiligen. Im übrigen erfolgt die Prüfung durch die ordentlichen Kesselprüfer nach Maßgabe der in den §§ 2, 3 und 5 geregelten Zuständigkeit.

II. Anträge auf Abnahme von Dampfesselanlagen sind von den beteiligten Dienststellen als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

III. Die endgültige Abnahme der Dampfesselanlage muß unter Dampf erfolgen. Insofern einzelne Feststellungen nur am kalten Kessel vorgenommen werden können und nicht schon durch die Bauprüfung erledigt sind, muß der Dampfabnahme eine solche am kalten Kessel vorausgehen. Zur Ersparung doppelter Abnahmekosten empfiehlt es sich, in allen geeigneten Fällen darauf einzuwirken, daß die erste Wasserdruckprobe und die Dampf-abnahme von einer und derselben zuständigen Stelle und zwar bei feststehenden und Schiffsdampfesseln an der Betriebsstätte, bei beweglichen Dampfesseln in der Kesselfabrik vorgenommen werden, um bei Gelegenheit der Ausführung der Wasserdruckprobe die erforderlichen Feststellungen zu bewirken.

IV. Die technische Untersuchung einer Schiffsdampfesselanlage soll in der Regel am Erbauungsorte des Schiffes durch den daselbst zuständigen Kesselprüfer erfolgen. Liegt dieser Ort in einem anderen Bundesstaat als der Heimathafen des Schiffes, so ist bei der Abnahme gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathafens etwa geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist. — Schiffskessel, die im Ausland eingebaut werden, sind in dem Heimathafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen abzunehmen, sofern nicht der Schiffseigner den Antrag stellt, die Abnahme durch den für die regelmäßige Beaufsichtigung der Anlage zuständigen Kesselprüfer auf seine Kosten an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden werden soll, vorzunehmen.

§ 25.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§ 26) Abnahmeprüfung oder einer Zwischenbescheinigung darf der Kessel ohne weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Von der Inbetriebnahme beweglicher Kessel, deren Genehmigung und Abnahme in einem anderen Bundesstaate bewirkt worden ist (§ 6 Absatz I), hat der Besitzer dem für die regelmäßige Überwachung zuständigen Kesselprüfer zur Vermeidung der in der Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb der beweglichen Kraftmaschinen, angedrohten Strafen unverzüglich Anzeige zu erstatten (s. auch § 42). Die gleiche Verpflichtung liegt den Eignern von Schiffsdampfesseln ob, die in einem anderen Bundesstaate genehmigt und abgenommen sind.

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirk einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb bestimmt, so ist die Anzeige dem im § 2 Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten. Auf die Dampfessel von Kraftfahrzeugen und Feuerspritzen findet diese Bestimmung keine An-

wendung, wenn ihr Betrieb der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer ihres Heimatsorts angemeldet ist.

§ 26.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Bauprüfungen, Untersuchungen gemäß § 12 Absatz II, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen. Die Aushändigung der Bescheinigungen muß spätestens binnen sieben Tagen, bei Abnahmebescheinigungen auf Verlangen des Kesselbesitzers binnen drei Tagen erfolgen. Die Aushändigung der Abnahmebescheinigung ist jedoch so lange zu verweigern, als nicht alle wesentlichen Bedingungen erfüllt sind und durch Vorlegung der Bescheinigung über die haupolizeiliche Abnahme nachgewiesen wird, daß letztere stattgefunden und zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat. Die Kesselprüfer haben sich bei ihren Bescheinigungen der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Bauprüfung bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind von dem Kesselprüfer mit der Genehmigungsurkunde (§ 16) und sämtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Mit der Bescheinigung über die Bauprüfung hat der Kesselprüfer bei neuen Dampfkesseln einen Nachweis über die Prüfung des Materials und — falls nicht eine bereits genehmigte Zeichnung vorgelegt werden kann, auf die Bezug zu nehmen ist, — die den Abmessungen des Dampfkessels zugrunde liegende Zeichnung zu verbinden. Von dem Lieferer sind in letzterem Falle zwei Zeichnungen des Dampfkessels zur Verfügung des Kesselprüfers zu halten. Bei der Bauprüfung von Kesseln infolge erneuter Genehmigung (§ 8) bestehender Anlagen kann von der Beifügung der Zeichnung abgesehen werden, es sei denn, daß wesentliche Änderungen am Kesselkörper Anlaß zu der erneuten Genehmigung geben. Bei erneut zu genehmigenden Kesseln (§ 8) hat der Kesselprüfer in der Bescheinigung über die Bauprüfung ein Gutachten darüber abzugeben, mit welcher Dampfspannung der Kessel noch zum Betriebe geeignet erscheint.

III. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde und bei feststehenden Kesseln in Gewerbebetrieben, die der Aufsicht der Gewerbeinspektion unterstehen, auch der letzteren zu übersenden.

IV. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch unter Benutzung des anliegenden Vordrucks D auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuchs ist der anliegende Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuch ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften, oder es sind Abschriften der letzten in dem alten Kesselbuch enthaltenen Bescheinigungen über äußere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D und E) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

V. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Schiffsdampfkessel, welche in einem anderen Bundesstaat ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordruck E nicht entsprechen.

VI. Die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Dampfkessel von Kraftfahrzeugen und Feuerpritzen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn ihr Betrieb der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer ihres Heimatsorts angemeldet ist.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§ 27.

I. Dampfkessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben oder durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich im Betrieb unter Wasser gesetzt und abgekühlt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme von einem zuständigen Kesselprüfer einer Prüfung mit Wasserdruck in gleicher Höhe wie bei neu aufzustellenden Dampfkesseln unterzogen werden. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es in solchem Falle in der Regel nicht.

II. Von der Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels zum Zwecke einer Hauptausbesserung des Kesselkörpers hat der Kesselbesitzer oder sein Stellvertreter der zur regelmäßigen

B. C. F. G.

D.

E.

Prüfung des Dampfkessels zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten. Die gleiche Pflicht liegt dem Kesselbesitzer oder seinem Vertreter in den übrigen im Absatz I bezeichneten Fällen ob.

III. Auf Seeschiffskessel finden diese Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der leitende Maschinist bei Hauptausbesserungen oder Beschädigungen der im Absatz I genannten Art während der Fahrt oder bei dem Aufenthalte des Schiffes außerhalb des Deutschen Reichs zur Ausführung der Druckprobe verpflichtet ist und ungesäumt entsprechende Anzeige an die zur regelmäßigen Beaufsichtigung des Schiffskessels zuständige Stelle zu erstatten hat. Diese hat zu entscheiden, ob die Druckprobe nach Rückkehr des Schiffes in einen deutschen Hafen amtlich zu wiederholen ist.

IV. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§ 21 und 22.

V. Über die Druckprobe ist unter Benützung des Vordrucks B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

VI. Eine erneute Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VII. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikschilder nach den vor Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 bestehenden Vorschriften bisher nicht mit Kupfernieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete nur bei erneuter Genehmigung (§ 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Schiffsdampfkessel (vgl. § 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§ 28.

I. Jeder zum Betrieb aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen. Das Gleiche gilt von Reserveteilen (§ 7).

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§ 18) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch § 31 Absatz VII vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen, die dauernde Verlängerung der Prüfungsfristen oder die Genehmigung zu einmaligen Fristüberschreitungen über sechs Monate hinaus (§ 31 Absatz VI) kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§ 29.

Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Übereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalte der Genehmigungsurkunde;
2. ihres betriebsfähigen Zustandes;
3. ihrer sachgemäßen Wartung.

§ 30.

I. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht gemäß §§ 2, 5 und 6 Absatz III andere Kesselprüfer zuständig sind, durch die Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine, unbeschadet des Rechtes der Polizeibehörden (auch Gewerbeaufsichts- und Revierbeamten), aus sicherheitspolizeilichen Gründen erforderlichenfalls besondere amtliche Untersuchungen auszuführen. Bei beabsichtigten inneren Untersuchungen und Druckproben ist in Fällen dieser Art, falls nicht Gefahr im Verzug ist, der zuständige Kesselprüfer mit dem Anheimgeben der Teilnahme rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Ergebnisse solcher, aus sicherheitspolizeilichen Gründen auszuführenden, außerordentlichen amtlichen Untersuchungen, für welche Gebühren nicht erhoben werden, sind in das Kesselbuch einzutragen. Abschrift ist, falls der zuständige Kesselprüfer an der Untersuchung nicht beteiligt wurde, diesem zur weiteren Verfolgung etwa vorgefundener Mängel zu übersenden.

II. Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Besitzer wohnt oder ein von demselben zu bezeichnender ständiger, mit Vollmacht ausgerüsteter Vertreter seinen dauernden Wohnsitz hat. Schiffsdampfkessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Heimathafen liegt, in Ermangelung eines solchen, in welchem sich der Wohnsitz des Schiffseigners oder eines von ihm zu bezeichnenden ständigen, mit Vollmacht ausgestatteten Vertreters befindet.

III. Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Kesselprüfers oder auf Antrag des Kesselbesitzers müssen die technischen Untersuchungen von solchen beweglichen und Schiffsdampfkesseln, die im staatlichen Auftrage zu untersuchen sind, von dem zuständigen Kesselprüfer ausgeführt werden, in dessen Bezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Das Gleiche gilt von beweglichen und Schiffsdampfkesseln von Vereinsmitgliedern. Der die Untersuchung ausführende Kesselprüfer hat in diesen Fällen Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Absatz II zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein mitzuteilen.

IV. Auf Antrag des Kesselbesitzers kann ausnahmsweise von dieser gegenseitigen Vertretung abgesehen werden bei eiligen Revisionen von Schiffskesseln, die gelegentlich der fälligen Revision in einem außerhalb des Vereinsbezirktes gelegenen Hafen liegen, sowie bei beweglichen Dampfkesseln, wenn durch die Benachrichtigung des sonst zuständigen Vereins für den Kesselbetrieb störende Verzögerungen eintreten, oder wenn es bei rasch wechselndem Aufenthalt des beweglichen Dampfkessels fraglich erscheint, ob eine Aufforderung zur Vertretungsweise Ausführung der Untersuchung rechtzeitig an die zuständige Stelle gelangt, oder endlich wenn die fortlaufende Beobachtung eines Kesselschadens geboten ist.

V. Die Untersuchung von beweglichen Dampfkesseln, die auf solchen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen vorübergehend verwendet werden, deren Kessel der Überwachung durch Bergrevierbeamte unterliegen, sind während der Dauer dieser Verwendung den letzteren vorbehalten. Der Beamte hat für solche Fälle der für die regelmäßige Beaufsichtigung zuständigen Stelle Abschriften der Prüfungsbefunde und zu Beginn des Etatsjahrs ein Verzeichnis der ihm vorübergehend unterstehenden Kessel mitzuteilen.

§ 31.

I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Etatsjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres maßgebend.

II. Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt. Bei letzteren muß der Kessel im Betriebe sein, bei feststehenden und beweglichen Dampfkesseln ist der Zeitpunkt der Untersuchung so zu wählen, daß der Kessel voraussichtlich im Betrieb angetroffen wird. Die regelmäßige äußere Untersuchung kommt bei den feststehenden und den beweglichen Kesseln in denjenigen Jahren, in denen eine regelmäßige innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird, als selbständige Untersuchung in Fortfall.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden. Müssen die Revisionsstermine aus besonderen Gründen einmal in verschiedene Jahre gelegt werden, so sind sie bei der nächsten Gelegenheit wieder zu vereinigen. Ausnahmen von letzterer Regel sind bei Kesseln von Mitgliedern solcher Dampfkesselüberwachungsvereine zulässig, welche für die inneren Untersuchungen Fristen einhalten, die mit der nach dem vorstehenden Absatz III vorgeschriebenen Frist für die innere Untersuchung nicht im Einklange stehen.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen bei Kesselförnern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. Die äußeren Untersuchungen führt der Kesselprüfer im Laufe des Etatsjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen, geeigneten (s. Absatz II) Zeitpunkt aus. Die Prüfungsfristen für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen bei neu angelegten Dampfkesseln vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme an; sie können vom Tage der letzten gleichartigen Untersuchung ab gerechnet werden, wenn dadurch die Gesamtzahl der Revisionen von der Abnahme an gerechnet nicht vermindert wird, jedoch unbeschadet der im § 36 Absatz IV zugelassenen Ausnahme. Die Überschreitung der Fristen für

die inneren Untersuchungen und Druckproben ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen nur ausnahmsweise über zwei Monate und ohne Genehmigung (§ 28 Absatz III) nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig. Die Überschreitungen um mehr als zwei Monate sind in den Nachweisungen des Kesselsprüfers (§ 4 Absatz I Ziff. 1 und 2) zu begründen. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§ 28 ff.) nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Wird auf Antrag des Kesselbesizers oder seines mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreters mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden. Das Gleiche gilt, wenn infolge einer inneren Untersuchung eine Druckprobe nach einer Hauptausbesserung erforderlich wird oder wenn mit außerordentlichen inneren Untersuchungen Druckproben verbunden werden.

VII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselsprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Von der Erhebung der Jahresbeiträge ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Etatsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§ 18) wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehoben werden.

VIII. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§ 32.

I. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebs darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen (wobei zu bemerken ist, daß die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen während des Betriebs in gerader Richtung durchstoßbar sein müssen), der Sicherheitsventile und anderer etwa vorhandener Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Dampfdruckverminderungs- und Rückschlagventile), der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur tunlichst schnellen Beseitigung des Feuers; auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebs zugänglichen Kesselteile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen; auf die Anordnung und den Zustand der Absperr- und Entleerungsvorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kessellinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge sowie darauf, ob die Betriebsweise des Kessels zu keinen erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Besizer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt Anlaß gibt.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der namentlich zu bezeichnende Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen sowie mit den anerkannten Dienstvorschriften vertraut ist.

§ 33.

I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselförpers, welcher dabei, soweit dies ausführbar ist, von innen und außen durch den Kesselsprüfer genau zu besichtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung, soweit wie nötig, zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Heizrohre, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingefügt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

- auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Riete, Anker, Heiz-Wasserrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Teile durch den Gebrauch gefährdet ist;
- auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu;
- auf den Zustand der Wasserzuleitungsrohre und der Reinigungsöffnungen;
- auf den Zustand der Speise- und Dampfventile;
- auf den Zustand der Verbindungsrohre zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen;
- auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§ 34.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Überdrucks, mindestens aber mit einer Atmosphäre Mehrdruck, bei Dampfkesseln über zehn Atmosphären Überdruck mit einem Drucke, welcher den genehmigten Überdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des § 21 Absatz II und III finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Kesselprüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§ 35.

I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe des Kessels ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zurzeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im § 31 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes im Revisionsbuche festzusetzenden Frist die Untersuchung von neuem vorgenommen werden.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat der Kesselprüfer die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr zunächst mündlich und durch Aufnahme eines Vermerks in das Revisionsbuch unter Hinweis auf die sich aus § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb des Kessels betreffend, bei unerlaubtem Weiterbetrieb ergebenden Folgen zu untersagen. Soweit es sich um Sachverständige handelt, die nicht im Besitze polizeilicher Befugnisse sind, ist sodann unverzüglich eine polizeiliche Verfügung durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu erwirken. Diese hat dem Ersuchen sofort zu entsprechen und darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist. Von der Untersagung eines der Gewerbeaufsicht oder der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Kesselanlage ist dem zuständigen Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten von dem Kesselprüfer Mitteilung zu machen.

IV. Bei Dampfkesseln, die einer königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb

führende Beamte beziehungsweise die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsort oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Überwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts zuziehen.

§ 36.

I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesizers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen und Schiffsdampfkesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kesselbesitzer vereinbart werden.

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer tunlichst frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vorher zu unterrichten. Die Kessel sind von dem Besitzer zu der vereinbarten oder mangels Zustandekommens einer solchen vom Kesselprüfer festzusetzenden Frist ordnungsmäßig vorbereitet für diese Untersuchungen bereit zu stellen.

III. Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 31 Absatz VI nach Anhörung des Besizers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Bei nicht ortsfest betriebenen Anlagen ist der Besitzer verpflichtet, dem Kesselprüfer rechtzeitig mitzuteilen, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

IV. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, ist diese, unbeschadet einer dadurch beim ersten Male bedingten Hinausschiebung der Untersuchung zu wählen. Bewegliche Dampfkessel können von den Besizern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirkes des zuständigen Kesselprüfers für die Untersuchung bereitgestellt werden.

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und anderen zugehörigen Anlagen oder Salinen sowie auf den unter Aufsicht der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen und Bohrbetrieben sind auf der Betriebsstelle zu untersuchen, soweit sie der Überwachung durch Bergrevierbeamte unterliegen.

VI. Durch die Untersuchung der Schiffsdampfkessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Schiffsdampfkesseln ist vor dem Beginne der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesitzer der Aufforderung des zur Untersuchung berufenen Kesselprüfers, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Besitzer des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittels polizeilicher Verfügung unter Strafandrohung (Titel IV und V des Landesverwaltungsgesetzes) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer erneut festzusetzenden Tage bereitzustellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Kesselprüfer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 37.

I. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen. Änderungen der genehmigten Anlage, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Kesselprüfers nicht als wesentlich anzusehen sind, so daß von ihrer Genehmigung abgesehen werden kann, sind mindestens durch Aufnahme eines Hinweises in dem Revisionsbuche festzulegen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der Kesselprüfer unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerks über das Ergebnis der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der § 35 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

§ 38.

I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die Gewerbeinspektoren dem Regierungspräsidenten des Bezirks — im Landespolizeibezirke Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin —

1. die Zahl der ihrer Aufsicht unterliegenden fiskalischen Kessel und eine Nachweisung sämtlicher an denselben im Laufe des verfloffenen Etatsjahrs aus-

geführten, wiederkehrenden, außerordentlichen Untersuchungen, der auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebnis nach dem Vordruck H mitzuteilen,

2. eine Angabe über die Zahl derjenigen Untersuchungen zu machen, welche den staatlichen Beamten gemäß § 5 vorbehalten sind oder auf Grund besonderer Anordnung erfolgt.

II. Seitens der im Absatz I genannten Behörden ist hiernach bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe die Zahl der von den einzelnen Gewerbeinspektionen überwachten Kessel und der von ihnen bewirkten Untersuchungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 anzugeben. Das Gleiche gilt hinsichtlich der im § 5 bezeichneten Kessel.

VI. Gebühren.

§ 39.

I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§ 2 Absatz I Ziff. 9) ausgeführten Dampfkesseluntersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Bei der Gebührenberechnung sind die Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin durch den Polizeipräsidenten in Berlin, bei Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen durch die Oberbergämter.

II. Die Kesselprüfer haben diesen Behörden die Berechnung der Jahresbeiträge nach dem anliegenden Vordruck K. P. 4 mit einem Gebührennachweise nach dem ebenfalls anliegenden Vordruck K. P. 3, nach Kreiskassen geordnet, in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen. Anderweite Gebührenberechnungen (nach Vordruck K. P. 5, vergl. Abschnitt I und III der Gebührenordnung) sind in derselben Weise den zuständigen Behörden bis zum 10. jedes Monats vorzulegen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche für im Laufe des Etatsjahrs neu hinzutretende Kessel sind in vorstehenden Terminen zu berechnen.

§ 40.

I. Die Gebühren für die den Gewerbeinspektionen vorbehaltenen Untersuchungen an nicht fiskalischen Kesseln (§ 5) fließen zur Staatskasse. Die eingehenden Gebühren für die im staatlichen Auftrag (§ 2 Absatz I Ziff. 9) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Dampfkessel-Überwachungsvereinen jeweils spätestens am Monatschluß zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§ 41.

I. Der Übergang von Kesseln aus der staatlichen Überwachung (§ 2 Absatz I Ziff. 1) oder der Überwachung im staatlichen Auftrag (§ 2 Absatz I Ziff. 5 und 9) in die Vereinsüberwachung (§ 3) kann, abgesehen von den durch Übergang von Kesseln in den Besitz von Vereinsmitgliedern (§ 3) bedingten Veränderungen, nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablaufe des vorhergehenden Kalenderjahrs eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist, sofern der Kessel von einem staatlichen Beamten überwacht wird, bei diesem, im übrigen bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin — oder bei dem Oberbergamt anzubringen.

II. Wer bei Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Überwachungsverein angehört, untersteht der staatlichen oder der nach § 2 Absatz I Ziff. 9 geregelten Überwachung so lange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§ 42.

I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Dampfkessel-Überwachungsverein und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen

Anlage I

K. P. 4
K. P. 3
K. P. 5.

und anderen zugehörigen Anlagen, soweit deren Kessel von dem Bergrevierbeamten untersucht werden, dem letzteren, von jeder in ihrem Kesselbesitzstand eintretenden Änderung — insbesondere von der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung von Kesseln, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebs, dem Abgange von Schiffsdampfkesseln wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande, von deren Rückkehr, der Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — alsbald Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht bis zum 1. April des Jahres angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hienach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§ 43.

I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten), auch wenn der Kessel unter Überwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Überwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den zuständigen Dampfkessel-Überwachungsverein zu richten.

II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodierter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§ 44.

Diese Anweisung nebst dem Abschnitt I der zugehörigen Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (Min.Bl. f. d. i. B. 1900 S. 139 ff.) am 10. Januar 1910, Abschnitt II und III der Gebührenordnung am 1. April 1910 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Gebührenordnung für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm					für jede 100 qm mehr
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50—100	über 100—200	
1. für die Bauprüfung von Kesseln aller Art	7	11	13	15	18	2
2. für die Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	7	11	13	15	18	
3. für jede Abnahmeprüfung . .	7	11	13	15	18	

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 31 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm					für jede 100 qm mehr
	0—2	über 2—20	über 20—50	über 50—100	über 100—200	
1. für jeden feststehenden Kessel . .	8	12	15	18	21	2
2. für jeden beweglichen Kessel . .	10	15	18	21	24	
3. für jeden Schiffsdampfkessel . .	12	18	21	24	27	

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundätze zur Anwendung:

- a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (§ 42) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahrs oder nur während eines Teiles desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§ 31 Absatz VII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt, oder für Schiffsdampfkessel, die wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter den im § 42 Absatz II bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

- b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland, wie bei Schiffsdampfkesseln, im Laufe des Etatsjahrs erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.
- c) Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren hat bei feststehenden Kesseln seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen, in dessen Bezirke die Kessel liegen, bei beweglichen oder Schiffsdampfkesseln entsprechend der durch § 30

Absatz II geregelten örtlichen Zuständigkeit dieser Kessel, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (§ 30 Absatz III).

Beim Übergang eines beweglichen oder Schiffsdampfkessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahrs werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

- d) Eine Verrechnung von Gebühren, die aus der Kesselüberwachung durch staatliche Beamte der Staatskasse zufließen, findet zwischen einzelnen Staatskassen nicht statt; desgleichen ist eine solche Verrechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren ausgeschlossen, wenn bewegliche Kessel infolge Änderung ihres Standorts im Laufe des Etatsjahrs vorübergehend aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§ 2 Absatz I Ziffer 9) oder eines Dampfkesselüberwachungsvereins und umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind. Die Art der Verrechnung der Gebühren zwischen Dampfkesselüberwachungsvereinen in den Fällen des § 30 Absatz III bleibt ihrer Vereinbarung überlassen.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahrs aus der Vereinsaufsicht zur Aufsicht im staatlichen Auftrage oder Staatsaufsicht übergehen, sind erneute Jahresgebühren zu erheben.

- e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahrs eine erneute Genehmigung (§ 8) erwirkt wird, sind erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensätze nachweislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Etatsjahrs durch neue gleicher Heizfläche und Bauart ersetzt werden.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß § 31 Absatz VII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauche Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

- f) Für Kessel, denen gemäß § 28 Absatz III Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührensatzsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.
- g) Für die Untersuchung von Kesseln preussischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch § 31 Absatz VII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der anderthalbfache Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Bauprüfungen und Druckproben gemäß § 12 Absatz II sowie für solche nach Hauptausbesserungen (§ 27) sind die entsprechenden Sätze nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§ 31 Absatz VI), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Überwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch § 2 Absatz I Ziffer 9 gedachten Überwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des § 35 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch § 12 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt) ist der anderthalbfache Betrag des nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffenden Jahresbeitrags zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaate zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der anderthalbfache Betrag des nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffenden

Jahresbetrags zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer bei ordnungsgemäßer Vorbereitung an demselben Tage nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Notwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche infolge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Teiles der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

4. Anspruch auf die Gebühren für außerordentliche Untersuchungen hat derjenige Verein, durch dessen Beauftragte die Untersuchungen ausgeführt werden, auch wenn die regelmäßige Überwachung des Kessels durch einen anderen Verein oder den Staat bewirkt wird. Den gleichen Anspruch hat die Staatskasse bei Ausführung außerordentlicher Untersuchungen durch Staatsbeamte.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung Dampfkessel.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 wird de

die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den nachstehenden besonderen Bedingungen erteilt.

1. D Kessel mit einem Fabriksschild zu versehen, welches nachstehende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

2. Die Inbetriebnahme de Kessel darf erst nach der Abnahme (§ 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung) und Verbindung der darüber ausgestellten Bescheinigung mit dieser Urkunde oder Empfang der Zwischenbescheinigung (§ 12 Abs. 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln) erfolgen.
3. Die Wartung des Kessels darf nur zuverlässigen, gut ausgebildeten oder gut unterwiesenen männlichen Personen über 18 Jahre übertragen werden, die mit der bestimmungsmäßigen Benutzung der allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen am Kessel vertraut und verpflichtet sind, bei der Bedienung des Feuers Rauch, Ruß oder Flugasche möglichst einzuschränken.

Bescheinigung

über

die Wasserdruck=Probe eines Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikshilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der
Feuerzüge in Millimeter:

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von
..... Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 mit einem Wasserdrucke von
..... Atmosphären Überdruck geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedrucke mit
befriedigendem Erfolge (§ 12 Abs. 3) widerstanden.

Die Nieten, mit denen das Fabrikshild am Kessel befestigt ist (§ 11), sind mit dem
..... Stempel versehen worden.

..... (Ort und Datum).

.....
.....
(Unterschrift.)

Bescheinigung

über

die Abnahmeuntersuchung eines Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilder bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahmeprüfung gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung unter Dampf unterzogen worden.

Der Kessel ist nach den vorgelegten Prüfungszeugnissen am
der Bauprüfung und am der Wasserdruckprobe unterzogen und
seine Anlegung durch Urkunde des zu
vom genehmigt worden.

Der Kessel ist aufgestellt:

Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande, der am Kessel durch eine Strichmarke erkennbar gemacht ist, die sich Millimeter befindet.
2. Der Kessel besitzt Speiseventil, welche durch den Druck des Kesselwassers geschlossen und ein Absperr zwischen dem Speiseventil und dem Kessel.
3. Die Speisevorrichtungen bestehen in
4. Der Kessel ist mit einer versehen, mittels de en er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Er ist ferner mit eine versehen, mittels d en er entleert werden kann.
5. Außer Wasserstandsgläse, welche mit der vorgeschriebenen Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand versehen , befinde sich am Kessel

6. Der Kessel hat Sicherheitsventil de en Belastung einer Dampfspannung von Atmosphären Überdruck entspr.....
Die Bauart, Abmessung und Belastung de..... Sicherheitsventil sind aus nachstehendem ersichtlich:

7. Der Kessel ist mit Manometer versehen, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
8. Der Kessel ist mit einer Einrichtung zur Anbringung des Kontrollmanometers versehen. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 und der Genehmigungsurkunde mit Zubehör.
Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

..... (Ort und Datum).

.....
.....
(Unterschrift.)

Revisionsbuch

für

einen Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabriksschild versehen, welches nachstehende Angaben enthält:

1. festgesetzte Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,
2. Name und Wohnort des Fabrikanten:
3. laufende Fabriknummer:
4. Jahr der Anfertigung:
5. Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

Die Niete, mit denen das Fabriksschild befestigt ist, tragen den Stempel de

Das Revisionsbuch sowie die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

..... (Ort und Datum).

.....

 (Unterschrift.)

Bescheinigung

über

regelmäßige — außerordentliche

Der Kessel befand sich im Betriebe.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstandsvorrichtungen, Manometer und Sicherheitsventilen, gab zu Erinnerungen Veranlassung:

Äußere Untersuchung.

Die Beobachtung der Feuerung gab zu Bemerkungen Anlaß:

Im übrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage gut,

Äußere Untersuchung.

Der Kessel wurde befahren und im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich keine Risse, Roststellen, Niete und Anker gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kesselinmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruck-Prob.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit Atmosphären Überdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

Der Kesselwärter zeigte sich
 mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheitsvorrichtungen

 mit der Bedienung des Feuers (§ 32 Absatz II)

 vertraut.

..... (Ort und Datum)

.....

 (Unterschrift.)

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt — gemeldet —
 worden.

.....

Bescheinigung

über

die Bauprüfung eines Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikshilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von
Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 der Bauprüfung unterzogen worden.

Dabei ist folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Kesselförpers stimmt mit der — zur Genehmigungsurkunde vom gehörigen — beigehefteten Zeichnung überein, ausgenommen
2. die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselförpers ergab
3. das zu den Wandungen des Kessels verarbeitete Material ist laut beifolgende Zeugnisse geprüft worden.
4. der festgesetzte niedrigste Wasserstand ist nach § 8 an der Kesselwandung durch eine feste Strichmarke von etwa 30 mm Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt wird, dauernd kenntlich gemacht.

(Zusatz für erneut zu genehmigende Dampfkessel.)

Der Kessel erscheint hiernach und gemäß § 12 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Kesseln vom 17. Dezember 1908, sofern er der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge widersteht, zur erneuten Genehmigung mit Atmosphären Überdruck geeignet.

..... (Ort und Datum)

.....
(Unterschrift.)

Bescheinigung

über

die Bauprüfung und Wasserdruckprobe eines Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabriksschild bezeichnete Dampfkessel:
festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,
Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der
Feuerzüge in Millimeter:

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von
Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 der Bauprüfung und der Wasserdruckprobe mit einem
Wasserdrucke von Atmosphären Überdruck unterzogen worden.

Dabei ist folgendes festgestellt:

1. die Ausföhrung des Kesselförpers stimmt mit der — zur Genehmigungsurkunde
vom gehörigen — beigehefteten Zeichnung überein, ausgenommen
.....
2. die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselförpers ergab
3. das zu den Wandungen des Kessels verarbeitete Material ist laut beifolgende
Zeugnisse geprüft worden.
4. Der festgesetzte niedrigste Wasserstand ist nach § 8 an der Kesselwandung durch eine
feste Strichmarke von etwa 30 mm Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt
wird, dauernd kenntlich gemacht.

Der Kessel hat dem Probedrucke mit befriedigendem Erfolge (§ 12 Abs. 3) widerstanden.
Die Nieten, mit denen das Fabriksschild am Kessel befestigt ist (§ 11), sind mit dem
..... Stempel versehen worden.

(Zusatz für erneut zu genehmigende Dampfkessel.)

Der Kessel erscheint hiernach zur erneuten Genehmigung mit Atmosphären
Überdruck geeignet.

(Ort und Datum).

(Unterschrift.)

Regierungsbezirk:

Kreis:

Name des Kesselbesizers:

Ort des Betriebs:

Betriebszweck:

Kesselschild

Äußere Untersuchungen				Innere Untersuchungen						Druckproben							
regelmäßige		außer- ordent- liche		regelmäßige		außer- ordent- liche		nach § 12 Abs. II		§ 31 Abs. VII		regel- mäßige		außer- ordent- liche		nach Haupt- aus- besse- rungen	
Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat

Feststehender — beweglicher — Schiffs — Dampfkessel.

Lfd. Nr. _____

Alt.-Nr. _____

Bauart des Kessels bfb. oder ausz., nicht bfb.	Heiz- fläche in qm	Kost- fläche in qm															
			Zag Monat	Jahr	Zag Monat	Jahr	Zag Monat	Jahr	Zag Monat	Jahr	Zag Monat	Jahr	Zag Monat	Jahr			
			Genehmigung														
			Bauprüfung														
			erste Wasser- druckprobe														
			Abnahme														

Befund und etwaige Ausstellungen

Datum
der
Erledigung

Bemerkungen

Vordruck J.

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung

zur

Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung —
Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesen —
feststehenden Dampfkessels

de

zu (Straße, Lage)

zum Betriebe

beweglichen, zum Betrieb an wechselnden Betriebsstätten
bestimmten Dampfkessels,

mit einem dauernd

verbundenen Schiffsdampfkessel zum Betriebe

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die An-
legung von Dampfkesseln vom 17. Dezem-
ber 1908 wird wie folgt entsprochen:

Zu § 2. Bau des Kessels.

a) Angabe der Bauart des Kessels.

Der Kessel ist ein

(Für die Angaben sind mög-
lichst die Bezeichnungen der
Dampfkesselstatistik in Preußen
zu wählen.)

*) Jedem Genehmigungsgefuche müssen — abgesehen von den im § 10 Abs. III der Anweisung bezeichneten Fällen, in denen je 2 Ausfertigungen genügen — beigelegt sein:

3 Beschreibungen nach diesem Vordruck,

3 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,

außerdem

bei feststehenden Kesseln 3 Lagepläne,

3 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Ausstellungsraums) mit Schornstein,

bei Schiffskesseln 3 Lagepläne des Kessels im Schiffe.

Sämtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Besitzer und von dem Verfertiger des Kessels, bei alten Kesseln mindestens vom Besitzer zu unterschreiben.

Zeichnungen, welche nicht auf Pauslethwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Im Blauverfahren hergestellte Zeichnungen dürfen nicht verwandt werden.

Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung erteilenden Behörde.

b) Angabe der Hauptabmessungen
des Kessels in mm.

Der Kessel besteht aus

c) Angabe der Wandstärken in mm.

Die Wandstärken betragen

d) Angaben über Art, Güte und
Verarbeitung des Baustoffs zum
Kessel.

(Bei alten Kesseln ist die
mutmaßliche Art des Baustoffs
anzugeben.)

Der Kessel besteht in den nebenbezeichneten Teilen
aus Schweißeisen Feuerblech:

aus desgl. Bördelblech:

aus Flußeisen von kg/qmm Festigkeit:

aus desgl. von kg/qmm Festigkeit:

aus desgl. von kg/qmm Festigkeit:

aus Kupfer:

aus Gußeisen:

Über die Blechprüfungen werden Werks- — amtliche — Be-
scheinigungen vorgelegt.

Abschnitt III Ziff. 4 der Bauvorschriften für Landdampfkessel
wird Beachtung finden.

e) Angaben über die Herstellung
der Verbindungen.

(Durch Maßskizzen hierunter
zu erläutern.)

Die Kesselwandungen sind durch maschinell hergestellte —
Hand — Nietung mit einander verbunden, mit Ausnahme

welche durch Schweißung hergestellt und

....., welche durch
Verschraubung verbunden sind. Die Nietlöcher sind gebohrt —
geloht — gelocht und aufgebohrt.

Wasserrohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nahtlos
und durch Einwalzen (mit — ohne — Bördelung) in den
..... befestigt.

f) Angaben über Verankerungen.
.....
.....

Zu § 3. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstände von mm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die Heizfläche des Kessels be-
rechnet sich wie nebenstehend:

Gesamte Heizfläche qm

Die Größe der Rostfläche beträgt = qm.

Verhältnis der Rostfläche zur Heizfläche = 1 :

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche — Weise hergestellt. Die Gefahr des Erglüehens der mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Kesselwandungen ist also nach § 3 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 ausgeschlossen.

Zu § 4. Speisevorrichtungen.

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen ausgerüstet, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevorrichtungen dienen: a) eine
b) ein

Abmessungen der Speisevor- zu a)
richtungen:

(Durchmesser, Hub, Zahl der
einfachen Hübe in der Min.; bei
Doppel- zu b)
Strahlpumpen: Leistungsfähigkeit
in der Min.)

Zu § 5. **Speiseventil.**

Der Kessel erhält Speiseventil von mm
lichem Durchmesser, welche bei Absperrung der Speisevorrich-
tungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.....

Zu § 6. **Absperr- und Entleerungsvorrichtungen.**

Der Kessel ist mit den vorgeschriebenen Absperr- und Ent-
leerungsvorrichtungen versehen.

Zu § 7. **Wasserstandsvorrichtungen.**

Der Kessel ist mit Wasserstandsgläse
..... versehen.

(Angabe für Schiffskessel.)

Die selben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes recht-
winkligen Ebene, in gleicher Höhe und Entfernung von der Kessel-
mitte, möglichst weit entfernt von ihr, in einem Abstände von
..... mm von einander angebracht.

Außerdem befinde sich am Kessel
..... als Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — an einem
gemeinschaftlichen Körper — unmittelbar — durch Verbindungs-
rohre — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemein-
schaftlichen Verbindungsrohre haben mm, die gesonderten
Verbindungsrohre mm lichten Durchmesser.

Die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen sind
so eingerichtet, daß man während des Betriebs in gerader Rich-
tung durch die Vorrichtungen hindurchstoßen kann. Der unterste
Probierhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes
angebracht.

Der niedrigste Wasserstand liegt mm oberhalb, der
höchste Punkt der Feuerzüge mm unterhalb der unteren
sichtbaren Begrenzung des Wasserstandsglases.

Im übrigen werden die Wasserstandsvorrichtungen vorschrifts-
mäßig ausgeführt.

Zu § 8. **Wasserstandsmarke.**

Der Kessel wird mit mm Gefälle angelegt.

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt mm
über Derselbe wird an de

durch ein Schild mit der Bezeichnung
sowie an der Kesselwandung durch eine feste Strichmarke, die von
den Buchstaben N. W. begrenzt wird, bezeichnet.

An des Kessels ist die höchste Lage der Feuer-
züge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer
dauerhafter Weise durch ein Schild mit der Bezeichnung
..... kenntlich gemacht.

(Angabe für Schiffskessel.)

Zu § 9. **Sicherheitsventile.**

Der Kessel erhält gewöhnliche — Vollhub — Sicherheitsventil von mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch — Gewichte — Federn — unmittelbar — mittels Hebel.

Das Ventil so eingerichtet, daß jederzeit gelüftet und auf em Sitz gedreht werden kann. Die Belastung des Ventils soll bei der technisch polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.)

Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Zu § 10. **Manometer.**

An dem Kessel zuverlässige Manometer angebracht, an welchen die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unveränderliche, in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein — Das — Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.)

Eins der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu § 11. **Fabrik Schild.**

An dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Überdruck.....
Name und Wohnort des Fabrikanten:

Laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in mm:

Zu § 12. **Bauprüfung und Druckprobe.**

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammenfügung vor der Einmauerung oder Ummantelung einer Bauprüfung und einer amtlichen Wasserdruckprobe auf Atm. Überdruck unterworfen.

Zu § 14. **Kontrollstützen.**

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 15 und 16. **Aufstellung des Kessels.**

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den dasselbe

umschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm.
Zur Regelung des Feuers ist ein vom Heizerstande aus bewegliche angebracht.

Der Schornstein hat m Gesamthöhe, m untere Weite und m obere Weite.

Die Größe der Fensterflächen des Aufstellungsraums beträgt insgesamt qm (davon offenbar qm); die Größe der Grundfläche des Aufstellungsraums beträgt insgesamt qm.

Zur Lüftung dienen

von insgesamt qm Fläche.

....., den ten, den ten

Der Antragsteller.

Der Verfertiger.

Bemerkung. Bei alt angekauften Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Außerbetriebstellung und die Gründe, welche zur Außerbetriebstellung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

Nachweisung

der von de zu
 im Etatsjahre 19 auszuführenden regelmäßig wiederkehrenden Dampfkessel-
 im Monat 19 ausgeführten
 Untersuchungen, für welche die nachstehend bezeichneten Kesselbesitzer Gebühren
 und Nebenkosten zu entrichten haben.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.		9.		10.
Kfde. Nr. der Ge- bühren- berech- nung	Lage der Unter- suchung	N a m e des Kesselbesizers	Wohnort des Kessels- besizers	Unter- suchungs- ort	Fabrik- num- mer des Kessels	Heiz- fläche des Kessels qm	Num- mer der Ge- büh- ren- Ord- nung	Ge- bühren		Neben- kosten (Stempel, Revisions- buch) für den Kessel- prüfer		Bemer- kungen
								M	Pf	M	Pf	

Gebräud.

Anmerkung. Vergebliche Prüfungen nach I 1 bis 3 und III 3 sind in Spalte 10 unter Angabe der Gründe für die Nothwendigkeit der Wiederholung der Untersuchung zu bezeichnen; Druckproben für Kessel, die in einen andern Bundesstaat oder ins Ausland gehen, sind kenntlich zu machen. Bei Prüfungen nach I 3 ist anzugeben, welcher Kesselprüfer die Druckprobe ausgeführt hat und eventuell wann dafür liquidirt worden ist.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu
 Der staatlich beauftragte Dampfkesselüberwachungsverein
 zu

Lfd. Nr.
 Kreisaffe

Jahresgebühren

für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen de Dampfkessel de
 zu

Nr. II der Ge- bühren- Ord- nung	Bezeichnung der Kessel, für welche der Jahresbeitrag zu erheben ist		Heizfläche in qm					Betrag	
			0-2	über 2-20	über 20-50	über 50-100	über 100	M	Pf
1.	Jahresbeitrag für d feststehenden Dampfkessel:								
	No.	Heizfläche in qm	No.	Heizfläche in qm					
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	Zusgesamt		Kessel von	0-2 qm8				
			= über	2-20 =12				
			=	20-50 =15				
			=	50-100 =18				
			=	100-200 =21				
			=	200 =				
2.	Jahresbeitrag für d beweg-		Jahresbeitrag für d Schiffs-						
	No.	Heizfläche in qm	No.	Heizfläche in qm					
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	No.		No.						
	Zusgesamt		Kessel von	0-2 qm	10				
			= über	2-20 =	12				
			=	20-50 =	15				
			=	50-100 =	18				
			=	100-200 =	21				
			=	200 =	24				
			=	200 =	27				

Getranb.

den ten 19

Der staatliche Kesselprüfer.
 Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand)

Überhaupt . . .

Königliche Gewerbe-Inspektion zu
 Der staatlich beauftragte Dampfkesselüberwachungsverein
 zu

Lfd. Nr. des Gebühren-Nachweises
 Kreisstelle

Gebühren-Berechnung

für nachstehend bezeichnete, nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen gehörige Prüfungen de Dampfkessel de

zu

Gefrand.

Datum der Untersuchung 19..... Tag Monat	Nummer der Gebühren- ordnung	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen)	Heizfläche in qm					Be- trag M Pf
			0-5	über 5-20	über 20-50	über 50-100	über 100	
	I. 1.	Für die Bauprüfung von Kesseln aller Art:						
		No. Heizfläche in qm7					
		No. " " "	11				
		No. " " "		13			
		No. " " "			15		
		No. " " "				18	
	I. 2.	Für die Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art:						
		No. Heizfläche in qm7					
		No. " " "	11				
		No. " " "		13			
		No. " " "			16		
		No. " " "				18	
	I. 3.	Für jede Abnahmeprüfung:						
		No. Heizfläche in qm7					
		No. " " "	11				
		No. " " "		13			
		No. " " "			15		
		No. " " "				18	
		Sonstige Untersuchungen.						
	III.1.2	Untersuchungen nach § 31 Abj. VII, § 35 und auf Antrag:	0-2	über 2-20	über 20-50	über 50-100	über 100	
		a) feststehende Kessel: No. Heizfläche in qm1218	..22,527	..31,5	
		No. " " "						
		b) bewegliche " No. " " "15	..22,527	..31,536	
		No. " " "						
		c) Schiffsdampfkessel: No. " " "1827	..31,536	..40,5	
		No. " " "						
	III. 3.	Wiederholung äußerer, innerer Untersuchungen oder Druckproben, welche durch Verschulden des Kesselbesizers an dem festgesetzten Tage nicht oder nur teilweise ausgeführt werden konnten:						
		a) feststehende Kessel: No. Heizfläche in qm1218	..22,527	..31,5	
		No. " " "						
		b) bewegliche " No. " " "15	..22,527	..31,536	
		No. " " "						
		c) Schiffsdampfkessel: No. " " "1827	..31,536	..40,5	
		No. " " "						
		Nebengebühren: Stempel M; Revisionsbücher: M; Dienstvorschrift: M.						

Insgesamt . . .

den ten 19.....

Der staatliche Kesselprüfer.
 Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand)

Anlage III.

Vereinbarung der verbündeten Regierungen vom 17. Dezember 1908, betreffend Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampfkessel.

I. Dampfkessel im allgemeinen.

Zuständig für die Erteilung von Bescheiden in diesem Verfahren ist diejenige Behörde, in deren Bezirke der Kessel nach Angabe des Bestellers beheimatet oder betrieben werden soll, bei Vorratskesseln die für den Bauort zuständige Behörde. Die für die Prüfungen erforderlichen Angaben müssen aus den vorzulegenden Zeichnungen hervorgehen.

1. Dampfkessel, die in einem Bundesstaat am Verfertigungsorte von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach § 12 Abs. 2 und 3 und § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder von Schiffsdampfkesseln, oder nach Vornahme einer Ausbesserung gemäß § 13 a. a. D. geprüft und den Vorschriften unter § 12 Abs. 5 a. a. D. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte versandt werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate belegen ist, einer weiteren Bauprüfung oder Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Versand oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen lassen.

2. Die Bescheinigungen der in den einzelnen Bundesstaaten nach § 2 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder von Schiffsdampfkesseln zur Prüfung des Baustoffs der Dampfkessel ermächtigten Sachverständigen werden in allen Bundesstaaten anerkannt.

3. Dampfkessel aus dem Auslande müssen nach den Vorschriften im § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder von Schiffsdampfkesseln durch einen in Deutschland zuständigen Sachverständigen geprüft werden. Dabei muß die Ummantelung der Kessel entfernt werden. Der Nachweis, daß der Baustoff solcher Dampfkessel nach den anerkannten Regeln der Technik (siehe § 2 a. a. D.) geprüft worden ist, muß durch Vorlegung der Zeugnisse von Sachverständigen erfolgen, die in den Bundesstaaten als solche anerkannt werden.

4. Zur Ausführung der fälligen regelmäßigen Prüfungen von beweglichen und von Schiffsdampfkesseln werden in allen Bundesstaaten die zuständigen Sachverständigen des Heimatsorts ohne besonderen Antrag zugelassen. Dem Besitzer solcher Dampfkessel steht es jedoch frei, sich an den Sachverständigen desjenigen Ortes zu wenden, an welchem sich der Dampfkessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Letzterer Sachverständige ist verpflichtet, die Untersuchungen auf Antrag auszuführen und Abschrift der darüber in das Revisionsbuch einzutragenden Bescheinigung der für die regelmäßige Prüfung zuständigen Stelle zu übersenden. Die in solchen Fällen von Sachverständigen zu erhebenden Untersuchungsgebühren dürfen den Betrag nicht überschreiten, der ihnen bei der regelmäßigen Beaufsichtigung von Dampfkesseln zusteht. Untersuchungen dieser Art werden in den anderen Bundesstaaten anerkannt. — Die Sachverständigen sind bei beweglichen und bei Schiffsdampfkesseln ermächtigt, von der Entfernung der Bekleidung an Kesseln bei regelmäßigen Untersuchungen abzusehen, falls nicht besondere Gründe für die Prüfung der durch die Bekleidung verdeckten Kesselteile vorliegen.

Bewegliche und Schiffsdampfkessel, die sich vorübergehend in anderen Bundesstaaten aufhalten, sollen vorbehaltlich der Bestimmungen unter Ziffer 8 Abs. 1 und Ziffer 14 Abs. 2 nicht früher zu regelmäßigen Untersuchungen herangezogen werden, als solche in dem Heimatsstaate fällig werden.

5. Erleichterungen, die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten auf Grund des § 20 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampf-

kesseln oder auf Grund des § 17 Abs. 4 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln gewährt werden, sind, soweit sie über den Rahmen des einzelnen Falles hinausgehen, zu veröffentlichen und gegenseitig zur Kenntnis zu bringen.

Erschwerende Bestimmungen für den Bau und die Ausrüstung von Dampfkesseln mit Anforderungen, die weiter gehen als diejenigen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder von Schiffsdampfkesseln, werden die verbündeten Regierungen ohne vorhergehende Verständigung nicht erlassen.

6. Sicherheitsventile sollen als der Vorschrift des § 9 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und von Schiffsdampfkesseln entsprechend angesehen werden, wenn ihr Querschnitt folgender Formel entspricht:

$$F = 15 H \cdot \sqrt{\frac{1000}{p \cdot \gamma}}$$

worin F = Querschnitt des Ventils in qmm,

H = Heizfläche des Kessels in qm,

p = Überdruck des Dampfes in kg/qcm,

γ = Gewicht von 1 cbm Dampf in kg von dem Überdruck p bedeuten.

7. Als Sachverständigenkommission im Sinne des § 2 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen wird die Deutsche Dampfkessel-Normen-Kommission anerkannt, in welche die nachstehend bezeichneten industriellen und wissenschaftlichen Vereine und Institute die gleichfalls angegebene Zahl von Vertretern zu entsenden satzungsgemäß berechtigt sind:

Zentralverband der preussischen Dampfkessel-Überwachungsvereine	7	Vertreter,
Verein deutscher Ingenieure	4	=
Verein deutscher Eisenhüttenleute	4	=
Verein deutscher Maschinenbauanstalten	3	=
Verband deutscher Dampfkessel-Überwachungsvereine	2	=
Schiffsbau technische Gesellschaft	1	=
Technische Hochschulen	1	=
Versuchs- und Materialprüfungsanstalten	2	=
Verein deutscher Schiffswerften	1	=
a) Seeschiffswerften		
b) Flußschiffswerften	1	=
Verein Hamburger Reeder	1	=
Flußschiffreedereien	1	=
Zentralverband deutscher Industrieller	2	=
Germanischer Lloyd	1	=
Verein der Fabrikanten landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte	1	=
Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller	1	=
zusammen	33	Vertreter.

II. Bewegliche Dampfkessel.

8. Bewegliche Dampfkessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaat auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können in allen anderen Bundesstaaten ohne nochmalige vorgängige Untersuchung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist.

Hinsichtlich der örtlichen Aufstellung und des Betriebs kommen die polizeilichen Vorschriften desjenigen Bundesstaats zur Anwendung, in welchem der Dampfkessel benutzt wird.

9. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Dampfkessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahrs hergestellt werden, gemeinsam im voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Dampfkessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehenende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Diese gilt als Genehmigungsurkunde für den Dampfkessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher die in § 12 Abs. 2 und 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

10. Bevor ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

11. Jeder bewegliche Dampfkessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle drei Jahre einer inneren Revision zu unterwerfen. Die äußere Revision soll in der Regel im Betriebe stattfinden. Die innere Revision kann der Sachverständige nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Spätestens nach sechs Jahren muß jeder bewegliche Dampfkessel einer Wasserdruckprobe unterworfen werden. Die äußere Revision kommt als selbständige Untersuchung in denjenigen Jahren in Fortfall, in welchen eine innere Revision vorgenommen wird.

Die regelmäßige Wasserdruckprobe erfolgt in Übereinstimmung mit § 12 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln.

12. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Revisor zu der Zeit, zu welcher die innere Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

13. Die nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines Bundesstaats ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden in allen anderen Bundesstaaten anerkannt.

III. Schiffsdampfkessel.

14. Die in Gemäßheit des § 24 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Anlegung eines Schiffsdampfkessels hat die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde desjenigen Bundesstaats zu erteilen, in welchem sich nach der Erklärung des Unternehmers der Heimathafen des Schiffes befinden soll. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist der Wohnsitz des Schiffseigners oder in Ermangelung eines solchen des Unternehmers maßgebend.

Schiffsdampfkessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaat auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können in allen anderen Bundesstaaten ohne nochmalige vorgängige Untersuchung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist.

15. Die technische Untersuchung einer Schiffsdampfkesselanlage, die nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vor der Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, soll in der Regel am Erbauungsorte des Schiffes durch den daselbst zuständigen Sachverständigen erfolgen. Liegt dieser Ort in einem andern Bundesstaat als der Heimathafen des Schiffes, so ist bei der Abnahme gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzessionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathafens etwa geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

Bei Schiffsdampfkesseln aus dem Auslande kann die Abnahme in dem Heimathafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen vorgenommen werden.

16. Jeder Schiffsdampfkessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision im Betrieb und alle zwei Jahre einer inneren Revision zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Sachverständige nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Spätestens nach sechs Jahren muß jeder Schiffsdampfkessel einer Wasserdruckprobe unterworfen werden.

Die regelmäßige Wasserdruckprobe erfolgt in Übereinstimmung mit § 12 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln.

17. Die Bestimmungen der Ziffern 12 und 13 finden auf Schiffsdampfkessel entsprechende Anwendung.